

Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 28. Februar 2003 Nr. III.8 – 5 S 4020 – PRA.9720
(KWMBI I S. 89)**

Gemäß § 38 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) hat jeder Bewerber für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ein Betriebspraktikum und ein Orientierungspraktikum abzuleisten.

1. Aufgaben und Ziele der Praktika

1.1 Betriebspraktikum

Die Studierenden für alle Lehrämter haben ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von 8 Wochen abzuleisten; das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden; bei einer Fächerverbindung mit Chemie soll das Betriebspraktikum in einem Betrieb der biotechnischen oder chemischen Industrie, bei einer Fächerverbindung mit Physik in einem Betrieb mit physikalisch-technischer Ausrichtung abgeleistet werden; beim Studium für das Lehramt an Sonderschulen muss das Betriebspraktikum in einem Betrieb des sozialen Bereichs (Waisenhaus, Kinderheim, Altenheim, Tagesstätte, Klinik, Erziehungsberatungsstelle, therapeutische Praxen) abgeleistet werden.

Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit Praktika nach § 62 Abs. 1 Nr. 5, § 89 Abs. 1 Nr. 7 oder § 92 LPO I nachzuweisen sind. Das Praktikum gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 6 LPO I wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.

Bei Studierenden des Lehramt an Sonderschulen kann auch eine Tätigkeit, die im Rahmen des Wehersatzdienstes in einer Einrichtung für Behinderte oder in einer allgemeinen Einrichtung des Sozialbereichs abgeleistet wurde, als Nachweis des Betriebspraktikums gesehen werden.

Mit den Zielen des Betriebspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich auf Arbeiten wie „Kassieren, Lagerarbeiten, Lieferfahrten, Bedienen im Gaststättengewerbe“ beziehen. Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung an eine Außenstelle des Prüfungsamts zu wenden, falls Zweifel bestehen, ob eine in einem Betrieb absolvierte Tätigkeit den Anforderungen des Betriebspraktikums nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I genügt.

1.2 Orientierungspraktikum

Die Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von 3 bis 4 Wochen Dauer zu absolvieren. Bei Studierenden des Lehramts an Sonderschulen umfasst das Orientierungspraktikum 4 Wochen. Es soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens

vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen der Schulart, für die die Lehramtsbefähigung angestrebt wird, aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. Das betrifft insbesondere auch den verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Das Orientierungspraktikum ist im Umfang von mindestens einer Woche an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule derjenigen Schulart zu absolvieren, für die die Lehramtsbefähigung angestrebt wird. Der verbleibende Teil von zwei bis drei Wochen kann auch an einer Schule – auch an staatlich genehmigten Ersatzschulen – einer anderen Schulart oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beim Studium des Lehramts an Grundschulen auch an vorschulischen Bildungseinrichtungen, abgeleistet werden.

Bei Studienziel „Lehramt an Sonderschulen“ ist das Orientierungspraktikum an zwei verschiedenen Schulen für Behinderte (zwei unterschiedliche Förderschulformen einschließlich mobiler sonderpädagogischer Hilfe und Schulvorbereitender Einrichtung) jeweils im Umfang von je zwei Wochen abzuleisten. Auf die Bestimmungen des § 102 Abs. 1 Nr. 2 LPO I und die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Sonderschulen und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 28. Februar 2003 (KWMBI I S. 120) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. Durchführung der Praktika

2.1 Betriebspraktikum

Der Studierende wendet sich nach Maßgabe der Nr. 1.1 selbstständig an einen Betrieb (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I). Für die dort im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten gelten die jeweiligen Sicherheitsvorschriften und ggf. Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Das Praktikum kann in einzelne Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Umfang aufgeteilt werden und ganz oder teilweise auch vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Jeder Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 aus, auf der neben Angaben zur Dauer der Tätigkeiten auch ein stichpunktartiger Überblick über die Inhalte des Praktikums enthalten ist.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

2.2 Orientierungspraktikum

Der künftige Studierende wendet sich selbstständig an das zuständige Schulamt, falls das Praktikum an einer Grund- oder Hauptschule abgeleistet werden soll, ansonsten unmittelbar an die Schulleitung der Förderschule, der Realschule, des Gymnasiums, einer beruflichen Schule oder an die Leitung der Einrichtung, die unter die Maßgabe der Nr. 1.2 fällt (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LPO I). Wird das Lehramt an Gymnasien angestrebt, soll das Orientierungspraktikum nach Möglichkeit nicht an dem Gymnasium absolviert werden, an dem die Hochschulreife erworben wurde. Es wird empfohlen, im Rahmen des Orientierungspraktikums mehrere Schularten kennen zu lernen.

Die Durchführung des Orientierungspraktikums erfolgt an den Schulen im Rahmen der jeweils geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen. Die Praktikanten werden von der Schulleitung geeigneten Lehrkräften zugewiesen. Sie unterstehen während des Praktikums den Weisungen des Schulleiters und der zugewiesenen Lehrkraft.

Zu Beginn eines Praktikums sind die Praktikumssteilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben. Die Praktikumssteilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 279)]. Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter

<http://www.rki.de/INFEKT/IFSG/BELEHRUNG/IFSG35BELEHRUNG.PDF>

abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung soll der Praktikumssteilnehmer fähig sein, seine Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.

Abiturienten können das Praktikum bereits beginnen, nachdem sie die letzte Abitureinzelprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Das Orientierungspraktikum soll an Schulen ca. 20 Stunden pro Woche umfassen, wobei die tägliche Anwesenheit an der Schule drei Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf.

Das Orientierungspraktikum kann sich z. B. auf folgende Inhalte und Tätigkeiten erstrecken:

- Hospitationen in verschiedenen Fächern bzw. Lernfeldern bei verschiedenen Lehrkräften in mehreren Jahrgangsstufen,
- Mithilfe bei der Unterrichtsorganisation, soweit möglich und sinnvoll,
- Übernahme kleinerer Abschnitte innerhalb einer Unterrichtsstunde (z. B. Unterstützung der Lehrkraft bei der Kontrolle und Besprechung der Hausaufgaben, Mithilfe bei der Betreuung der Schüler bei offenen Unterrichtsformen, Assistenz beim Medieneinsatz u. a.); die Anwesenheit der Lehrkraft muss dabei stets gewährleistet sein; nicht gefordert werden dagegen Lehrversuche, die sich über eine ganze Unterrichtsstunde erstrecken;
- Kennenlernen der äußeren und inneren Struktur der jeweiligen Schule,
- Einblick in die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die den Schulbetrieb regeln,
- Einblick in die zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen), falls an der jeweiligen Schule eine entsprechende Einrichtung besteht,
- Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schüler- und Lehrwanderungen und außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
- Einbindung in Unterrichtsprojekte.

Keinesfalls dürfen Praktikumssteilnehmer zu Unterrichtsvertretungen herangezogen werden; ebenso ausgeschlossen ist ein aktiver Einsatz im Sportunterricht oder bei Unterrichtssituationen, die auf Grund ihres Gefahrenpotenzials eine spezifische Ausbildung erfordern (z. B. Experimentalunterricht).

Inhalte und Tätigkeiten bei der Ableistung der ggf. verbleibenden Zeit an außerschulischen Einrichtungen richten sich nach den dort festgelegten Bestimmungen. Die Ziele des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 1.2 müssen dabei aber gewahrt bleiben.

Über die Ableistung des Orientierungspraktikums stellt der Leiter der Schule bzw. der nicht-schulischen Praktikumsstätte eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Wird das Orientierungspraktikum an verschiedenen Einrichtungen absolviert, so soll die Teilnahmebestätigung auf dem gleichen Formblatt erfolgen.

3. Ersatz durch andere Praktika

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag andere Tätigkeiten als teilweisen oder völligen Ersatz für das Orientierungspraktikum anerkennen, soweit sie den Zielen des Orientierungspraktikums genügen. Anträge sind an das Prüfungsamt im Staatsministerium zu richten.

4. Versicherungsschutz

Während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die er durch seine Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zufügt. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

5. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft; sie wird erstmals angewandt für Prüfungsteilnehmer, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2002/2003 aufnehmen.

Anlage 1

Bescheinigung über das Betriebspraktikum (gemäß § 38 Abs. 1 LPO I)

Herr/Frau
(Vorname, Familienname)

geb. am

hat

vom 20 bis 20

bei

.....
(Bezeichnung des Betriebs)

das Betriebspraktikum gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 über die Organisation des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI I S. 89) erfolgreich abgeleistet.

Stichwortartige Beschreibung der Tätigkeit:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Verantwortlichen und Firmenstempel)

Anlage 2

Bescheinigung über das Orientierungspraktikum

(gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bzw. Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LPO I)

Herr/Frau
(Vorname, Familienname)

geb. am,

hat

vom 20 bis 20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift des Leiters/der Leiterin)

vom 20 bis 20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift des Leiters/der Leiterin)

vom 20 bis 20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift des Leiters/der Leiterin)

das Orientierungspraktikum gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 über die Organisation des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI I S. 89) erfolgreich abgeleistet.